

Verkündet
am 11. Februar 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Cathérine (Käthe) Berta S t [REDACTED] geb. B [REDACTED], I [REDACTED]
en [REDACTED] / F [REDACTED], rue d [REDACTED] F [REDACTED],

Klägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin und des beklagten Landes
gegen das Urteil des Entschädigungssenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 25. Juni 1958 werden
zurückgewiesen. Von den außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin 16/17,
das beklagte Land 1/17. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1913 in Bu [REDACTED] (Sch [REDACTED]) geborene Klägerin ist Jüdin. Sie beabsichtigte, ihr im Jahre 1932 begonnenes Studium der Rechte an der Universität Heidelberg zu vollenden und in den badischen Justizdienst einzutreten. Nach Abschluß des dritten Studiensemesters verließ sie im Sommer 1933 aus Verfolgungsgründen Deutschland, wandte sich zunächst nach Prag und ging alsbald nach Di [REDACTED], um an der dortigen Universität ihre Studien fortzusetzen. Im Sommer 1935 bestand sie die Prüfung für die Licence en D [REDACTED], beschäftigte sich im folgenden Jahr mit internationalem Privatrecht, erwarb zwei weitere Diplome und vollendete im Winter 1936 ihre Dissertation. Seit Oktober 1936 arbeitete sie als Stenotypistin. Von 1942 bis zum Einmarsch der alliierten Truppen lebte sie in der Illegalität. Danach war sie wieder erwerbstätig. Seit dem 1. April 1954 ist sie als Juristin im United Restitution Office in Paris tätig. Nach ihrer Behauptung erlangte sie erst in dieser Position ein Einkommen, das ihrer Ausbildung entspricht und eine ausreichende Lebensgrundlage sichert.

Da die Klägerin durch Heirat saarländische Staatsangehörige geworden war, erhielt sie von der saarländischen Regierung mit Beschluß vom 20. April 1951 gemäß §§ 9 und 21 des Gesetzes über die Wiedergutmachung der den Opfern des Nationalsozialismus zugefügten Schäden vom 31. Juli 1948 (ABl. des Saarlands 1948, 1122) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1950 (ABl. 1950, 211) 180.000 ffr. für entgangene Einkünfte. Das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe gewährte der Klägerin neben einer Entschädigung für Freiheitsbeschränkung in Höhe von 4.050 DM eine Beihilfe gemäß § 115 Abs. 1, § 116 BEG für die Nachholung der erstrebten Ausbildung in Höhe von 2.840 DM. Dabei rechnete

- 3 -

es die von der Regierung des Saarlands gezahlte, auf 2.160 DM umgestellte Wiedergutmachungsleistung auf den der Klägerin zustehenden Pauschalbetrag von 5.000 DM an.

Die Klägerin begehrt darüber hinaus Wiedergutmachung ihres Schadens im beruflichen Fortkommen. Sie hat hierzu vorgetragen: Gemäß § 114 BEG sei ihr der Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erlitten habe, daß sie nach Abschluß ihrer Studien in Frankreich keine ihrer Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit bis zur Einstellung bei dem United Restituion Office gefunden und im Jahre 1942 bis zur Räumung Frankreichs durch die deutschen Truppen auch die vor und nach der deutschen Besetzung ausgeübte untergeordnete Tätigkeit einer Sekretärin habe aufgeben müssen.

Hilfsweise hat die Klägerin ihren Anspruch auf die Behauptung gestützt, sie habe als Gymnasiastin Stenografie erlernt, in Heidelberg an einem Schreibmaschinenkurs teilgenommen und eine Vorlesung über doppelte Buchführung gehört. Bereits vorher habe sie im Geschäft ihrer Eltern wie auch im Büro eines Rechtsanwalts als Sekretärin gearbeitet und daher noch in Deutschland die Ausbildung einer Direktionssekretärin abgeschlossen. Eine entsprechende Stellung habe sie im Reichsgebiet aus Verfolgungsgründen nicht antreten können.

Die Entschädigungsbehörde hat eine Entschädigung über die Beihilfe von 2.840 DM hinaus abgelehnt. Nachdem die Klägerin zunächst beim Landgericht Karlsruhe Klage gemäß § 216 BEG erhoben hatte, hat sie nach Zustellung des Bescheids beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von 37.160 DM für Schaden im beruflichen Fortkommen zu verurteilen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Karlsruhe das Urteil des Landgerichts geändert, das beklagte Land verurteilt, weitere 2.160 DM für Schaden in der Ausbildung zu gewähren, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 35.000 DM zu verurteilen. Das beklagte Land erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Jede Partei bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels des Gegners.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung gemäß §§ 64, 115 und 116 BEG zustehe, da sie die erstrebte Ausbildung einer Volljuristin in Deutschland nach dreisemestrigem Studium aus Verfolgungsgründen unterbrochen habe und durch den Übergang zum Studium der französischen Rechtswissenschaft infolge des damit verbundenen Zeitverlustes und der Verschlechterung ihrer Berufsaussichten nicht nur geringfügig benachteiligt worden sei. Diese Würdigung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Einer Feststellung der Höhe der zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus der Unterbrechung des Studiums und der Verzögerung des Abschlusses der erstrebten juristischen Ausbildung in Frankreich ergaben, bedurfte es nicht (Urteil des erkennenden Senats

vom 28. Februar 1958 IV ZR 337/57 = RZW 1958, 191 Nr. 36).

Das Berufungsgericht führt weiter aus, aus der Tatsache, daß die Klägerin in Frankreich bis zum 1. April 1954 keine ihrer juristischen Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit habe ausüben können, sei ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht herzuleiten, weil dieser Schaden nicht, wie § 64 BEG voraussetze, im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1957 begonnenen Verfolgung entstanden sei und auch für die Zeit vor und nach der deutschen Besetzung Frankreichs nicht auf den Verfolgungsgründen des § 1 BEG beruht habe.

Die Revision macht dagegen geltend: Durch die Verfolgungsmaßnahmen, die die Klägerin in Deutschland getroffen hätten, sei sie gehindert worden, eine ihrer abgeschlossenen juristischen Ausbildung entsprechende Tätigkeit aufzunehmen. Ihre in Frankreich erlittenen Nachteile seien die adäquate Folge der in Deutschland begonnenen Verfolgung und müßten daher nach § 114 BEG als Schaden im beruflichen Fortkommen entschädigt werden. § 64 BEG stehe dem nicht entgegen. Es sei unerheblich, ob die juristische Ausbildung der Klägerin im Ausland oder im Reichsgebiet vollendet worden sei.

2. Die Revision übersieht dabei, daß der Schaden in der Berufsausbildung durch die Spezialvorschriften der §§ 115 bis 118 BEG abschließend geregelt wird. Außer dem in § 117 BEG geregelten Anspruch auf Gewährung eines Darlehens kann der in der Ausbildung Geschädigte nur entweder eine Beihilfe bis zum Betrage von 10.000 DM für die Nachholung der erstrebten Ausbildung oder für die fehlende, nicht abgeschlossene Ausbildung eine Pauschalsumme von 5.000 DM beanspruchen, ohne Rücksicht auf die Höhe der sonstigen im

beruflichen Fortkommen erlittenen Nachteile. Die Sonderregelung in den §§ 115 ff läßt eine Entschädigung wegen eines weiteren Schadens in der Berufsausübung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 66 bis 113 BEG oder wegen Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Ausbildung (§ 114 BEG) grundsätzlich nicht zu, wie der erkennende Senat im Urteil vom 14. Mai 1958 - IV ZR 19/58 - (RzW 1958, 404 Nr. 25) dargelegt hat (vgl. auch Blessin/Wilden 2. Aufl. Anm. 1, 8 und 10 zu § 115 BEG und van Dam/Loos Anm. 1 und 2 vor § 115 BEG). Für einen selbständigen Anspruch neben der Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung genügt es nicht, daß der Verfolgte, dessen Ausbildung im Altreichsgebiet verhindert worden war, im Ausland eine der erstrebten vergleichbare Ausbildung erhält, aber eine der abgeschlossenen Ausbildung entsprechende Tätigkeit und ausreichende Lebensgrundlage nicht oder erst spät gefunden und deshalb Nachteile in der Nutzung seiner Arbeitskraft erlitten hat. Ein solcher selbständiger Anspruch kann gegeben sein, wenn der Verfolgte, der einen Schaden in der Ausbildung erlitten hat, einen weiteren Schaden dadurch erleidet, daß er in einem von ihm ergriffenen "Ausweichberuf" beeinträchtigt oder aus ihm verdrängt worden ist. Dann muß aber einmal diese Schädigung auf einer Verfolgungsmaßnahme beruhen, die nicht schon zu dem Schaden in der Ausbildung geführt hat, außerdem müssen insoweit die besonderen Voraussetzungen der §§ 66, 87, 88, 89 oder des § 114 BEG und die allgemeinen Voraussetzungen des § 64 BEG erfüllt sein. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 28. Januar 1959 - IV ZR 237/58 - ausgeführt hat, ergibt sich dies aus der Entwicklung des Entschädigungsrechts auf dem Gebiete des Berufs- und Ausbildungsschadens und dem Aufbau des 7. Titels des Zweiten Abschnitts des BEG.

3. Der zur Stützung des Klagantrags in erster Linie vorgetragene Sachverhalt rechtfertigt neben der gemäß § 116 BEG bewilligten Beihilfe einen Anspruch aus § 114 BEG nicht.

Die Gewährung einer Entschädigung nach der letztgenannten Vorschrift setzt voraus, daß die Klägerin im Zeitpunkt der Verfolgung eine Berufsausbildung abgeschlossen hatte, sowie, daß sie im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG) an der erstmaligen Aufnahme einer ihrer vollendeten Ausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit gehindert worden ist. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.

a) Die erstrebte Ausbildung einer Volljuristin hatte die Klägerin im Sommer 1933, dem Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung keinesfalls erreicht, da sie erst im dritten Studiensemester stand.

b) Als die Klägerin im Jahre 1936 das Studium der französischen Rechtswissenschaft beendet hatte, ist sie nicht durch Verfolgungsmaßnahmen im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung an der Aufnahme einer ihrer juristischen Ausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit in Frankreich gehindert worden. Wenn die Klägerin behauptet, französische Niederlassungen deutscher Firmen oder französische Unternehmen mit deutscher Beteiligung hätten ihr wegen ihrer jüdischen Abstammung schon vor der Besetzung Frankreichs durch deutsche Truppen eine Anstellung versagt, so kann dies an und für sich eine erneute Verfolgung nach Abschluß des Studiums sein. Diese hat jedoch nicht im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnen, weil sie die

Klägerin nicht im Reichsgebiet, sondern im Ausland erfaßt hat. Die Klägerin ist daher nicht berechtigt, gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend zu machen. Daß § 64 BEG in diesem Sinne zu verstehen ist, hat der erkennende Senat in den Urteilen vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 - (RzW 1957, 329) und vom 29. März 1958 - IV ZR 195/57 - (RzW 1958, 228 Nr. 22) eingehend dargelegt.

Auch die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Rüge der Revision kann ihr nicht zum Erfolg verhelfen, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung die Behauptung der Klägerin nicht berücksichtigt, daß sie im Jahre 1936 nach Abschluß ihrer Studien nach Deutschland zurückkehren und auf Grund ihrer in Frankreich abgeschlossenen Ausbildung eine Tätigkeit als Juristin habe beginnen wollen, aber durch Verfolgungsmaßnahmen an der Durchführung dieser Absicht gehindert worden sei. Es trifft zu, daß der Berufsrichter den Vortrag der Klägerin insoweit nicht gewürdigt hat. Dieser Verfahrensverstoß nötigt aber nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Denn selbst, wenn man die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, ist ein selbständiger Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht begründet. Hat jemand im Zuge einer im Reichsgebiet begonnenen Verfolgung Deutschland nach dem 30. Januar 1933 verlassen und dadurch Schaden im beruflichen Fortkommen oder in der Ausbildung (§ 64 BEG) erlitten, so wird er für diese Nachteile entschädigt. Aus der Verhinderung der Rückkehr nach Deutschland kann ein neuer selbständiger Anspruch nicht hergeleitet werden. Diese ist dann kein selbständiger Verfolgungstatbestand. Selbst wenn ein Verfolgter, der ausgewandert ist, später die Rückkehr nach Deutschland ins Auge faßte, jedoch wegen der ihm bei dem Betreten deutschen

Bodens drohenden Verfolgungsmaßnahmen seinen Entschluß zur Rückkehr aufgab, so ist dieser Vorgang nicht dahin zu würdigen, daß er "im Reichsgebiet" von dieser drohenden Verfolgungsmaßnahme erfaßt werde. Eine Wiedergutmachung gemäß § 114 BEG käme allenfalls in solchem Falle in Betracht, in dem jemand nicht aus Verfolgungsgründen, sondern z.B. im Rahmen einer Studien- oder Geschäftsreise nach Abschluß der erstrebten Ausbildung das Altreichsgebiet nur vorübergehend verlassen hätte und an der Rückkehr nach Deutschland und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nunmehr erstmals durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gehindert worden wäre. Dieser Sachverhalt liegt bei der Klägerin nicht vor. Die Revision beruft sich auch zu Unrecht auf die Ausführungen des erkennenden Senats in dem oben bereits zitierten Urteil vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 -. Wie der Senat dort dargelegt hat, muß jemand, der nicht aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 BEG, aber rechtswidrig aus dem Altreichsgebiet in ein besetztes Gebiet verbracht und dort aus Verfolgungsgründen festgehalten worden ist, so behandelt werden, als sei er im Altreichsgebiet von der Verfolgung erfaßt und in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden. Solche besonderen Umstände liegen hier nicht vor. Die Klägerin hat Deutschland im Jahre 1953 verlassen, da sie im Altreichsgebiet von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen unmittelbar bedroht war. Deshalb wird sie für die damals erlittenen Nachteile in der Ausbildung entschädigt. Eine zweite im Reichsgebiet tatsächlich verwirklichte Verfolgung liegt nicht vor.

Während der Besetzung Frankreichs durch deutsche Truppen ist die Klägerin durch neue nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gehindert worden, den Beruf

einer Volljuristin aufzunehmen (§ 114 BEG), und ferner gezwungen worden, aus dem damals ausgeübten Beruf einer Sekretärin auszuschcheiden (§ 87 BEG). Diese Verfolgung hat die Klägerin ebenfalls nicht im Reichsgebiet getroffen und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 64 bis 114 BEG.

4. Das Berufungsgericht ist weiter der Auffassung, daß auch das weitere Vorbringen der Klägerin keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 114 BEG begründe. Entgegen den Behauptungen der Klägerin hat es angenommen, daß ihr für die Ausübung des Berufs einer Direktionssekretärin die unerläßliche praktische Erfahrung gefehlt habe, und daraus gefolgert, die Klägerin habe eine abgeschlossene Berufsausbildung als Direktionssekretärin, wie sie § 114 BEG voraussetze, nicht besessen. Dem ist zuzustimmen. Die Klägerin hatte 1933 nach ihrem Vortrag allenfalls Kenntnisse in Kurzschrift, Maschinenschreiben und Buchhaltung erworben, aber damit nicht die erforderliche Ausbildung genossen, um die Stellung einer Chefsekretärin in einem Unternehmen ausüben zu können. Eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne des § 114 BEG hat die Klägerin auch insoweit nicht gehabt.

II.

Die Revision des beklagten Landes kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin einen weiteren Betrag von 2.160,- DM für Schaden in der Ausbildung zugesprochen, so daß die Klägerin die Pauschalsumme des § 116 BEG von 5.000,- DM in vollem Umfang erhält. Es geht, wie auch die Revision, zutreffend davon aus, daß auch die

Wiedergutmachungsleistungen der Regierung des Saarlandes zu den Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln gehören, die nach Maßgabe des § 10 BEG auf Entschädigungsansprüche nach dem BEG anzurechnen sind. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich nicht allein aus dem Wortlaut des § 10 aaO, sondern auch aus Sinn und Zweck sowie aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung. Sie beruht auf dem Grundsatz, daß ein Verfolgter wegen eines Verfolgungstatbestandes nicht doppelt entschädigt werden soll. Wiedergutmachungsleistungen irgendeiner deutschen öffentlichen Stelle sind deshalb auf einen nach dem BEG begründeten Anspruch im Rahmen des § 10 BEG anzurechnen. In der Begründung zum Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus (BT-Drucks. 1949 S. 98) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Leistungen, die ein Verfolgter in der Sowjetzone oder dem Saarland erhalten hat, zu den Leistungen aus deutschen Mitteln gehören. Wie sich aus der Stellungnahme des Bundesrats (aaO S. 211) ergibt, sind ohne Rücksicht auf die zeitweilige staatsrechtliche Stellung der die Wiedergutmachung leistenden Körperschaft die Mittel als deutsche anzusehen, die nicht ausländischen Ursprungs sind. Das Saarland ist vom deutschen Standpunkt aus nie als Ausland betrachtet worden. Dementsprechend hat der Gesetzgeber des BEG auch alle Gebiete, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörten (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, §§ 51, 56, 57, 61, 62, 64, 141, 143 Abs. 1 Nr. 2, 180 EEG), als deutsche angesehen und für die in diesen Gebieten erlittenen Schäden eine Wiedergutmachungspflicht der Bundesrepublik anerkannt.

Das Berufungsgericht ist, im Gegensatz zum Landgericht, der Ansicht, daß die Regierung des Saarlands Wiedergutmachung für einen anderen Schadenstatbestand, als

den in § 116 BEG umschriebenen, geleistet hat, und hält deshalb die Anrechnung der 180.000,- ffr. auf die Pauschalentschädigung von 5.000,- DM für nicht vereinbar mit dem Sinn und Zweck des § 10 BEG.

Die hiergegen von der Revision erhobenen rechtlichen Bedenken greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht geht, der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 12. April 1957 - IV ZR 48/57 -, RzW 1957, 192, und vom 20. September 1957 - IV ZR 162/57 -, RzW 1957, 401) folgend, mit Recht davon aus, daß in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG eine Anrechnung ausgeschlossen ist. Die Leistung des Saarlands wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gleichen Schadenstatbestand (und Schadenszeitraum) erbracht worden wäre, der der Beihilfe für die Nachholung der Ausbildung zugrunde liegt. Das ist nicht der Fall. Die Regierung des Saarlands hat die Wiedergutmachung für entgangene Einkünfte mit folgenden Erwägungen begründet:

"Welche Einkommensmöglichkeiten ihr bei einem ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums offengestanden hätten, läßt sich nicht feststellen. Ihre Wiedergutachtungsakten enthalten Angaben und Beweise für das von ihr in Frankreich während der Emigration bezogene Einkommen nicht. Bei gegebener Sachlage war die Kommission gezwungen, nach pflichtgemäßem freien Ermessen zu entscheiden. Sie hat aus Billigkeitsgründen einen Betrag von 180.000 Frs. anerkannt. Wiedergutmachung insoweit erfolgt gemäß § 21 WGG."

Das saarländische Wiedergutmachungsgesetz kennt eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung nicht. Aus dem Wortlaut der Entscheidung vom 20. April 1951 und den angezogenen Vorschriften ist zu entnehmen, daß die Einkommensminderung, die der Klägerin ohne Verfolgung bei ordnungsgemäßen Abschluß ihres Studiums in Deutschland er-

spart geblieben wäre, wenigstens teilweise ausgeglichen werden sollte. Aber gerade diese Nachteile werden nicht auf Grund der §§ 115 und 116 BEG ersetzt. Das BEG anerkennt einen Anspruch des von der erstrebten Ausbildung ausgeschlossenen Verfolgten gerade nicht, so gestellt zu werden, als habe er seine Ausbildung ohne Störung vollendet und den entsprechenden Beruf ergriffen. Es gewährt vielmehr lediglich zur Nachholung der Ausbildung eine Beihilfe (§ 116 BEG) oder für die nicht nachgeholte Ausbildung eine Pauschalleistung (§ 118 BEG). Leistungen auf Grund dieser Schadenstatbestände schließen, wie bereits ausgeführt, eine Entschädigung wegen der im beruflichen Fortkommen erlittenen Nachteile, zu denen vor allem die von der saarländischen Regierung berücksichtigte Einkommensminderung gehört, aus. Eine Anrechnung der saarländischen Wiedergutmachungsleistung auf die Beihilfe nach § 116 BEG ist somit nicht gerechtfertigt.

Nach alledem waren die Rechtsmittel der Klägerin und des beklagten Landes zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO (RG, Urteil vom 22. November 1932, JW 1933, 512) in Verbindung mit § 209 Abs. 1 und § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen v.Werner Wüstenberg Dr.Loewenheim